

ANHANG I – Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

1. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die rechnerische Bilanzierung dient der Feststellung der Kompensationsnotwendigkeit sowie der Bemessung des evtl. notwendigen Kompensationsumfangs.

1.1 Bewertungsverfahren

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach den Empfehlungen der LUBW bzw. nach der Bewertungsmethodik des Ökokontos der Gemeinde Allmendingen.

Als Grundlage dienen:

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg 2011: Anlage 2 zu § 8 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. (Ökokontoverordnung - ÖKVO)
- LfU 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen
- LfU 2005: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung
- LUBW 2013: Bodenschutz 24

Es erfolgt nun eine Bewertung nach einem fünfstufigen Modell sowie die Ermittlung des Kompensationsumfangs. Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in Annahme des planmäßigen Endausbaus.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung		
Wertstufe	Bedeutung für Naturhaushalt	Erheblichkeit
sehr hoch	besondere	erheblich
hoch		
mittel	allgemeine	erheblich
gering	geringe	unerheblich
sehr gering		

1.2 Bilanzierung Plangebiet

Es folgt eine Bilanzierung der Schutzgüter nach NatSchG (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope, Landschaftsbild/Erholung). Jedes Schutzgut wird dabei einzeln bilanziert und dessen Kompensationsbedarf ermittelt. Abschließend erfolgt eine zusammenstellende Übersicht.

1.2.1 Schutzgut Boden

Es wurde die Arbeitshilfe Anlage 2 zur ÖKVO bzw. Bodenschutz 24 angewendet. Als Datengrundlage dienen die Daten der Bodenschätzung. Bewertet werden die Bodenfunktionen nach BBodSchG: natürliche Bodenfruchtbarkeit (NB), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AW),

Filter und Puffer für Schadstoffe (FP). Die Funktion als Standort für natürliche Vegetation ist nur bei einer sehr hohen Bedeutung zu berücksichtigen und planintern nicht vorhanden.

Bewertung Bestand				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
0 – 0 – 0	0	0	40	0
1 – 2 – 2	1,67	6,68	3.085	20.608
Summe			3.125	20.608

Bewertung Planung				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
0 – 0 – 0	0	0	1.563	0
1 – 2 – 2	1,67	6,68	1.562	10.434
Summe			3.125	10.434

Entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz beträgt das entstandene Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden **10.434 – 20.608 = – 10.174 ÖP**

1.2.2 Wasser

Hauptbewertungskriterium für das Schutzgut Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation für die landschaftsplanerisch relevante Funktion Grundwasserdarbietung und –neubildung.

Der geologische Untergrund des Planungsgebietes besteht aus übriger Molasse (GWG) und weist eine geringe Durchlässigkeit in Bezug auf die Grundwasserneubildung auf. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Ca. 1.875 qm des Planungsgebietes werden überbaut und versiegelt.

Nach Anlage 2 zu § 8 der ÖKVO gelten Eingriffe in das Grundwasser durch die Bewertung des Schutzguts Boden als abgedeckt. Auf kommunaler Ebene wird analog verfahren.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.3 Klima/Luft

Durch den Eingriff gehen durch Versiegelung Wiesenflächen und Obstbäume verloren. Aufgrund der geringen Größe und Exposition besteht keine unmittelbare siedlungsrelevante Bedeutung.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einem erheblichen Eingriff für dieses Schutzgut auszugehen.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.4 Landschaftsbild/Erholung

Das Planungsgebiet besitzt aufgrund der Vorprägung im Umfeld eine allgemeine Bedeutung für dieses Schutzgut. Durch die geplante Bebauung mit Wohnhäusern als Arrondierung zwischen Bestandsgebäuden bleibt die charakteristische dörfliche Struktur gewahrt.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.5 Biotope/Arten

Es wurde die Anlage 2 zu § 8 der Ökokontoverordnung (ÖKVO) zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs angewendet.

Bewertung Schutzgut Biotope								
Wertstufe / Basismodul	Wertstufe / Feinmodul	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in qm	Fläche PLANUNG in qm	ÖP BESTAND	ÖP PLANUNG	
Stufe V	33 – 64		sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung					
			nicht vorhanden					
Stufe IV	17 – 32		hohe naturschutzfachliche Bedeutung					
		19	45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	1.923	0	36.537	0
		17	41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	72	0	1.224	0
Stufe III	9 - 16		mittlere naturschutzfachliche Bedeutung					
		14	41.22	Feldhecke 3 Flächen à 30 m ²	0	90	0	1.260
		13	33.41	Fettwiese	915	0	11.895	0
		10	33.52	Fettweide - Trittschäden	173	0	1.730	0
Stufe II	5 – 8		geringe naturschutzfachliche Bedeutung					
		6	60.60	Garten	0	1.472,5	0	8.835
Stufe I	1 – 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung					
	1	60.10	von Bauwerken bestandene Fläche	36	1.562,5	36	1.562	

Bewertung Schutzgut Biotope							
Wertstufe / Basismodul	Wertstufe / Feinmodul	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in qm	Fläche PLANUNG in qm	ÖP BESTAND	ÖP PLANUNG
Bäume							
	900	45.40b	Baumgruppe	3 St.	0	2.700	0
	608	45.30a	Baumpflanzung (16+60) x 8	0	8	0	4.864
Gesamt				3.125	3.125	54.122	16.521

Bilanz in Wertpunkten	– 37.601
------------------------------	-----------------

Beim Eingriff in das Schutzgut Biotope verbleibt ein Kompensationsdefizit von – 37.601 Ökopunkten.

1.3 Zusammenfassung

Nach Durchführung der planinternen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ergibt sich folgende rechnerische Bilanz:

Schutzgut	Ergebnis	Ökopunkte
Boden	Kompensationsdefizit	– 10.174
Wasser	ausgeglichen	-
Klima/Luft	ausgeglichen	-
Landschaftsbild/Erholung	ausgeglichen	-
Biotope/Arten	Kompensationsdefizit	– 37.601
Summe		– 47.775

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von – 47.775 Ökopunkten, das planintern nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgleichsmaßnahmen:

Das mit der Maßnahme innerhalb des Geltungsbereichs verbleibende Kompensationsdefizit von – 47.775 Ökopunkten nach ÖKVO wird als planexterne Maßnahme durch Anlage/Neupflanzung einer Streuobstwiese von mindestens 4.600 qm ausgeglichen. Damit kann das Eingriffsdefizit vollständig ausgeglichen werden.

2. Ausgleichskonzept

Das Ausgleichskonzept integriert den naturschutzrechtlichen Ausgleich, die artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme sowie den Biotopausgleich des Streuobstbestands durch die Neuanlage von Streuobstwiesen auf Gemarkung Altheim. Hierzu stehen zwei Grundstücke zur Verfügung, auf denen die dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen über städtebaulichen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer, Gemeinde und Landratsamt möglich ist.

2.1 Als Ausgleichmaßnahmen sind vorgesehen:

Durch Baumpflanzungen sind auf insgesamt mindestens 4.500 qm neue Streuobstwiesen zu entwickeln. Hierzu ist je 140 qm gehölzfreie Grundfläche ein heimischer Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Auf der Fläche ist als Unternutzung artenreiches Grünland zu entwickeln; dies fordert bei einer extensiven Nutzung den Verzicht auf Düngung sowie lediglich eine 1-2 malige Mahd pro Jahr.

2.1.1 Flurstück Nr. 134, Gemarkung Altheim

Das Grundstück Flurstück-Nr. 134 liegt westlich der Ortslage in leichter Südwesthanglage.

Am Südrand besteht eine Hecke, die gemäß Offenland-Biotopkartierung als Feldhecke nach NatSchG geschützt ist. Die hochgewachsene Hecke mit Obstbäumen an relativ starker Böschung liegt unterhalb einer Wiese (Flst.-Nr. 134) und oberhalb eines Ackers (südlichen Flurstück-Nr. 133).

Hecke mit Obstbäumen westlich Altheim
Biotop-Nr. 176244253877, 0,0911 ha

Nach Westen bestehen weitere Gehölzstrukturen. Ursprünglich als Magerrasen kartiertes Biotop ist die Fläche überwiegend durch Sukzession und Euphorisierung nur noch kleinflächig übrig. Gebüsche trockenwarmer Standorte gehen mittlerweile in Feldgehölze auf. Das Biotop ist nach BNatSchG als Trockenrasen, nach NatSchG als Feldhecke sowie nach NatSchG als Steinriegel geschützt. Das Biotop zieht sich nach Westen.

Kleiner Magerrasen und Gehölze westlich Altheim
Biotop-Nr. 176244253876, 0,1704 ha

Die Biotope sind von der Ausgleichsfläche ausgenommen.

Das nördlich liegende Flurstück Nr 135 ist bereits mit mehreren Obstbäumen hangparallel in Reihen besetzt.

Flst.-Nr. 134 Größe in m ²	Bestand (Ausgleichsfläche)	Ausgleichsfläche in m ²	Aufwertungs- potenzial	Ökopunkte ÖP
6.555	Wiese	3.515	10 ÖP	35.150

Die Biotope werden durch die Neuanlage der Streuobstwiese nach Ausgleichskonzept sinnvoll ergänzt. Insgesamt erfolgt eine Ergänzung der sowohl landschaftsräumlich wie auch ökologischen Bestandsstruktur. Insgesamt (mit Nachbargrundstück) entsteht eine ca. 12.400 m² große zusammenhängende Obstbaumwiese. Der zukünftig strukturreiche Gehölzbesatz dient der artenschutzrechtlichen Aufwertung als Ausgleich, neue Jagd-, Nahrungs- und Bruthabitaträume können entstehen.

2.1.2 Flurstück 657, Gemarkung Altheim

Das Grundstück Flurstück-Nr. 657 liegt am südöstlichen Ortsrand an der östlichen Ortseinfahrt von der K7422. Der südliche Ortsrand wird heute durch landwirtschaftliche Hofstellen gebildet ohne landschaftsräumliche Einbindung. Die landwirtschaftlichen Flächen, überwiegend Acker-

und Wiesenflächen sind hier kaum strukturiert. Obstbaumwiesen, wie in anderen Bereichen des Siedlungsrand sind hier keine vorhanden.

Somit stellt die Neuanlage einer Streuobstweise eine strukturelle Aufwertung des Ortsrands dar. Neue Gehölzstrukturen schaffen neue Lebensräume für unterschiedliche Arten und können damit eine wesentliche Aufwertung darstellen.

Flst.-Nr. 657 Größe in m ²	Bestand (Ausgleichsfläche)	Ausgleichsfläche in m ²	Aufwertungs- potenzial	Ökopunkte ÖP
1.173	Wiese	1.100	12 ÖP	13.200

Mit den beiden Ausgleichflächen kann ein Ausgleichspotenzial von 48.350 Ökopunkten erreicht werden. Das planauslösende Defizit von 48.350 ÖP – 47.775 ÖP = + 575 ÖP.

Mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen ist damit ein vollständiger Ausgleich möglich.

2.1.3 Standortwahl

Die zum Ausgleich vorgeschlagenen Flächen stellen alternative Standortqualitäten dar. Die Neuanlage einer Streuobstweise auf Fläche auf Flurstück-Nr. 134 stellt eine naturräumliche Aufwertung des Landschaftsraums dar und fördert somit neue, reich strukturierte Lebensräume für unterschiedliche Arten. Auf Flurstück-Nr. 657 trägt eine siedlungsnahen Streuobstweise zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbilds von Süden bei, stärkt die Habitatstrukturen für unterschiedliche Arten und stellt einen neuen Biotoptrittstein im Mosaik der Streuobstwiesen um die Ortslage dar.

Mit den Ausgleichsflächen können vielfältige umweltbezogene Aspekte erfüllt werden, die in der Gesamtsicht einen angemessenen Ausgleich für den Verlust der Baumstrukturen auf dem Plangebiet darstellen können.

2.2 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Durch die Planung werden der Landwirtschaft Flächen von agrarstrukturell untergeordneter Bedeutung entzogen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

Für Kompensationsmaßnahmen werden keine landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Anspruch genommen werden.

aufgestellt:

Stuttgart, den 06.12.2021

Wick+Partner

ANHANG II – Artenschutzrechtliche Relevanz

3. Anlass, Lage und Planung

Die Gemeinde Altheim beabsichtigt mit dem Instrument der Einbeziehungssatzung Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und so den nördlichen Siedlungsrand am Bühlweg zur Realisierung von Wohnbebauung zu arrondieren.

Am nördlichen Ortsrand hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde entlang der Hauptstraße nach Norden entwickelt. Den Abschluss bilden Gebäude westlich des Bühlweg. Das unbebaute Flurstück 294/2 schließt an die Bebauungsstruktur an und liegt innerhalb einer Linie zwischen den zwei nördlichsten Bebauungen Bühlweg 7 und 9 im Westen und dem Gebäude Hauptstraße 39 im Osten. Dies gilt ebenso für den unbebauten östlichen Grundstücksteil von Flurstück-Nr. 293/1. Das Plangebiet umfasst ca. 3.125 qm.

Durch die Planung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden. Mit folgender Artenschutzfachlicher Potenzialanalyse soll eine mögliche Betroffenheit des Artenschutzes ermittelt werden. Die Regelungen zu den europarechtlich geschützten Arten (FFH-Anhang IV Art bzw. europäische Vogelart) sind nicht der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich und sind daher auch außerhalb der Eingriffsregelung zu untersuchen und abzuhandeln.

4. Bestandsbeschreibung

Für die Potenzialanalyse wurden am 05.10.2021 sowie am 24.11.2021 Geländebegehungen durchgeführt. Bei der Begehung wurden die vorhandenen Biotoptypen aufgelistet. Die Erfassung der Biotoptypen dient der Einschätzung der Habitatseignung für die Fauna. Die Erhebung umfasst auch eine Betrachtung der Bäume nach vorhandenen Höhlen, Spalten und Nischen, die als Nistplätze für Vögel, Quartiere von Fledermäusen und Vermehrungshabitate von Insekten eignen. Dabei wurde eine Sichtung der vorhandenen Vegetation bezüglich ihrer Artenzusammensetzung durchgeführt.

Das Plangebiet umfasst auf Flurstück 294/2 überwiegend einen Streuobstbestand von unterschiedlichen Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche, Quitte), Jungwuchs bis mittleres Baumholz, Hochstamm, auf mittelwertigen Biotoptypen (Fettweise mittlerer Standorte, mehrschurig). Im Westen ist ein offener Holzschuppen zur Brennholzlagerung; an der Südgiebelfassade ist ein Brutkasten angebracht. Entlang des Bühlwegs steht eine kleinflächige Baumhecke mit Strauch- und Krautschicht (< 20 m Länge gegenüber der Bebauung Bühlweg 5 und 7).

Auf dem östlichen Teilbereich des Flurstücks Nr. 293/1 handelt es sich um eine Fettweise mittlerer Standorte (mehrschurig, Glatthaferwiese). Am Südrand findet sich eine Baumgruppe, mittleres bis starkes Baumholz.

Nach Westen wird das Plangebiet durch den Bühlweg als asphaltierte Straße begrenzt, die einseitig nach Westen mit Wohngebäuden mit Hausgärten angebaut ist. Südlich des Plangebiets besteht das Wohngebäude Bühlweg 4 mit großer versiegelter Zufahrt und Hausgarten. Nach Osten ist das Plangebiet durch einen Schotter-Gras-Weg begrenzt, über den der Wirtschaftsschuppen östlich des Plangebiets angefahren wird. Der Weg führt nach Norden zur Erschließung weiterer landwirtschaftlicher Flächen. Nach Norden grenzen weitere Wiesenflächen sowie Streuobstbestände an und bilden den ortstypischen Siedlungsrand.

5. Beschreibung des Vorhabens

Es ist für den Planbereich die Realisierung von bis zu 4 Wohnbaugrundstücken mit einer privaten Erschließung vom Bühlweg geplant.

5.1 Auswirkungen des Vorhabens

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf einen potenziellen Artenbestand:

a) Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung oder Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (u.a. Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Bodenverdichtung)
- Gefährdung des Tier- und Vegetationsbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Störung der Organismen im Vorhabensgebiet und den angrenzenden Bereichen durch den Baubetrieb (u.a. Lärm, Staub, Erschütterung)

b) Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust von Lebensräumen, Brut- und Nahrungshabitaten
- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch die Bebauung
- Störung des Artenbestandes in den angrenzenden Flächen durch Lärm und Beleuchtung

6. Untersuchungsvorgehen

Anhand der Standort- und Biotoptypenkartierung der Gebietsbegehung wurden die möglichen Zielarten (anhand Daten Ziel-Arten-Konzept der LUBW) geprüft. Für relevante Arten (Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten) wurde eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

6.1 Fauna

6.1.1 Vögel

Das Untersuchungsgebiet bietet potenziell Nistplätze für häufige Vogelarten, die als europäische Vogelarten besonders geschützt sind. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet und den Streuobstwiesen dürften vor allem nicht gefährdete ubiquitäre Vogelarten vorkommen, die die Wiesenflächen als Nahrungshabitat aufsuchen. Die angrenzenden Flächen und Streuobstbestände ermöglichen ein Ausweichen zur Nahrungs- und Brutplatzsuche. Daher kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten keine Verschlechterung besteht.

Das Potenzial weiterer artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten im Gebiet ist vermutlich gering, denn die Störungen durch Personen entlang des angrenzenden Siedlungsbereichs sowie die Gefahr durch Prädatoren (z.B. Hauskatzen) ist als hoch einzustufen.

Die Gehölze bieten grundsätzlich Brut- und Nahrungshabitat für Höhlenbrüter. Die Gehölze wirken gepflegt mit regelmäßigen Rückschnitt; Totholz ist nicht vorhanden. Einzelne Bäume weisen Spalten an Rinden sowie kleinere Höhlen auf, die jahreszeitbedingt leer sind.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern (u.a. Feldlerche) kann ausgeschlossen werden, da weder das kleinstrukturierte Plangebiet noch angrenzende Flächen als Habitatsräume geeignet erscheinen. Die Feldlerche brütet in extensiv genutzten Äckern, Weiden und Brachflächen mit einem Meideabstand von Landschaftsbestandteilen mit Kulissenwirkung wie Siedlung, Gehölze u.ä. von mindestens 50 m. Aufgrund der vorgelagerten weiteren Streuobstwiesen und Be-

standsgebäude wird durch das Vorhaben auch die Kulissenwirkung gegenüber Freiflächen nicht verändert.

6.1.2 Reptilien

Die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse benötigt ein Mosaik aus gut besonnten, trockenwarmen und strukturreichen Habitatelementen. Im Plangebiet sind keine Offenbodenbereiche, schnell erwärmende Bodensubstrate, Steine oder Totholz als Sonnenplätze für die Tiere vorhanden. Das Untersuchungsgebiet bietet kaum potenziellen Lebensraum, bzw. keine geeigneten Habitate. Zudem ist aufgrund der Lage am Siedlungsrand die Gefahr durch Prädatoren (z.B. Hauskatzen) als hoch einzustufen.

6.1.3 Säugetiere ohne Fledermäuse

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der wenigen geeigneten Biotopstrukturen und der unzureichenden Pflanzenartenzusammensetzung nicht zu erwarten. Die Haselmaus bevorzugt zusammenhängende Heckenbestände als geschütztes Habitat. Es besteht keine Verbindung zu einem Waldgebiet.

6.1.4 Fledermäuse

In den wenigen älteren Bäumen sind einzelne Baumhöhlen vorhanden, welche möglicherweise Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Für Fledermäuse, die außerhalb des Gebiets liegende Baumhöhlen oder Gebäude nutzen, können die vorhandenen Streuobstbestände und Kleingehölze im Plangebiet Jagdhabitate darstellen. Außerdem können sie die Gehölzstrukturen auch als Leitelemente in ihren angestammten Flugkorridoren nutzen. Der Holzlagerschuppen hat eine Vertikalverlattung mit offener Fuge, die Ziegeldeckung liegt ebenfalls auf offener Lattung, der Traufbalken ist ebenfalls freiliegend. Der Schuppen bietet keine geschützten, zugfreie Bereiche, die als Fledermaushabitat geeignet wären. Ein Vorkommen im Schuppen ist unwahrscheinlich.

6.1.5 Käfer

Die älteren Obstbäume mit einzelnen Baumhöhlen könnte ein Vorkommen von naturschutzrelevanten Holzkäferarten anzutreffen sein. Im Untersuchungsgebiet konnte an vorhandenen anbrüchigen Bäumen keine Mulmhöhlen festgestellt werden.

6.1.6 Amphibien

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

6.1.7 Weitere Arten

Aufgrund der Gebietssituation wie intensiver Pflege der Flächen und fehlender Standorte und Habitate besteht für weitere Arten keine artenschutzrechtliche Relevanz.

6.2 Flora

Mit einem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten und /oder national geschützten und / oder gefährdeten Pflanzenarten ist im Gebiet voraussichtlich nicht zu rechnen.

7. Bewertung und Fazit

Aufgrund der Habitatsausstattung des Untersuchungsgebiets sind als relevante Arten Vögel und Fledermäuse festgestellt, mit deren Vorkommen grundsätzlich zu rechnen ist.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind durchzuführen, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Umsetzung der Baumaßnahme auszuschließen.

- Die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung sind nur in der vogelbrut- und fledermausfreien Zeit (01.11. – 28.02.) zulässig.
- Ein- und Durchgrünung des Plangebiets
- Verwendung insektenfreundlicher, artenreicher Sträucher zur Gebietsdurchgrünung /Gartengestaltung
- Vermeidung von Lichtimmissionen durch Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (warmweißer Farbton) und bodennaher Ausrichtung von Außenbeleuchtung. Eine Beleuchtung / Anstrahlung der weitem Streuobstwiesen ist unbedingt zu vermeiden.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen, um die ökologische Funktion des vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft wieder herzustellen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG auszuräumen:

- Baumpflanzungen je Baugrundstück und Hängen von Nisthilfen im Plangebiet
- Schaffung von Ersatzhabitaten durch Neuanlage von Streuobstwiesen im Umfang von 4.600 m² und Verhängen von künstliche Fledermaus-Quartieren (Flach- und Rundkästen).

In der Gesamtbetrachtung wird eine grundsätzliche Habitatssituation für Vögel und Fledermäuse festgestellt und damit ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Da die Möglichkeit besteht, dass im Bereich der Obstbäume geschützte europäische Vogelarten und Fledermausarten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, ist mit einem Verlust dieser Habitatsräume zu rechnen. Um einen Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszuräumen, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Ausgleichmaßnahmen dauerhaft wiederhergestellt.

Mit der Schaffung von Ersatzhabitaten durch Gebietsdurchgrünung und planexterner Anlage von Streuobstwiesen kann der vorhabenbedingte Verlust, insbesondere von Jagd- und Nahrungshabitaten für Vögel und Fledermäuse in geeigneten Lebensräumen kompensiert werden. Der Verlust von Höhlen- und Spaltenbäumen kann durch geeignete künstliche Fledermausquartiere (Flach- und Rundkästen) kompensiert werden.

Mit den dem Plangebiet angrenzenden strukturreichen Beständen sowie den planintern und planexternen Ausgleichmaßnahmen kann die ökologische Funktion somit dauerhaft erhalten werden.

aufgestellt:

Stuttgart, den 06.12.2021

Wick+Partner